

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

##### **Zu den Nummern 1 bis 3**

In den Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767 wird der Verweis zu § 8 Abs. 3 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) korrigiert, da § 8 Abs. 3 in Teil III. D statt Teil III. C der oKFE-RL verortet ist.

##### **Zu den Nummern 4 bis 7**

Die Änderungen in den Anmerkungen der Gebührenordnungspositionen 08535, 08550, 08555 und 08558 berücksichtigen, dass gemäß Nummer 12.1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur künstlichen Befruchtung die Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 des Kapitels 32 EBM zusätzlich berechnungsfähig sind.

##### **Zu den Nummern 8 bis 12**

Im obligaten Leistungsinhalt zytogenetischer Leistungen in den Kapiteln 11 und 19 EBM wird die Verwendung des aktuellen International System for Human Cytogenetic Nomenclature für die Befundung verlangt. Diese Nomenklatur wurde zwischenzeitlich umbenannt und die neue Bezeichnung wird nun in den betreffenden Gebührenordnungspositionen im EBM nachvollzogen.

### **Zu den Nummern 13 bis 16**

Mit dem Beschluss zur Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen und Keimzellgewebe in der 562. Sitzung des Bewertungsausschusses am 9. Juni 2021 wurden alle Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32 EBM neben der Gebührenordnungsposition 08635 im Zyklusfall ausgeschlossen. Zur redaktionellen Vereinheitlichung werden diese Abrechnungsausschlüsse zusammen mit den Abrechnungsausschlüssen der Gebührenordnungspositionen 08535, 08550, 08555 und 08558, die durch die Bestimmungen 32.2 Nummer 2 und 32.3 Nummer 4 ebenfalls neben Leistungen des Kapitels 32 EBM im Zyklusfall ausgeschlossen sind, in einer Bestimmung Nummer 18 zum Kapitel 32 EBM geregelt.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.